



Versorgung mit Hörgeräten

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Hörakustikern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Hörgeräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Hörgeräte?

Hörhilfen sind technische Hilfen, die angeborene oder erworbene Hörfunktionsminderungen möglichst weitgehend ausgleichen.

Hörgeräte verstärken und modulieren den Schall, das akustische Signal, vor dem Innenohr. Für die Versorgung stehen verschiedenen Bauformen zur Verfügung, die über Mikrofon, Prozessor und Hörer verfügen.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK kauft die Hilfsmittel und stellt sie Ihnen auf Dauer zur Verfügung.

Der Vertragspartner erhält für das Hilfsmittel sowie die mit der Auslieferung in Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z. B. Beratung, Lieferung, Montage, Anpassung, umfassende Einweisungen / Ausbildung des Versicherten und / oder einer von ihm beauftragten Person in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels einschließlich des Zubehörs bis zur sicheren Bedienung sowie Reparaturen, Wartungen und die Nachbetreuung für einen Zeitraum von 6 Jahren eine einmalige Vergütung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit einem Hörgerät sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden HNO-Arzt und lassen sich ggf. eine entsprechende Verordnung ausstellen. Diese sollte den Schwerhörigkeitsgrad, der in Form einer Kurve abgebildet wird, enthalten.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt für Sie vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag (Versorgungsanzeige) bei der LKK bzw. kann die Hörgeräte unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der LKK abrechnen. Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Der Hörakustiker stellt im Rahmen einer erneuten Messung Ihren Hörverlust fest und stellt Ihnen geeignete Hörsysteme zum Ausgleich Ihres Hörverlustes vor. Das Hörsystem kann von Ihnen auch im Alltag getestet werden. Hierfür überlässt Ihnen der Hörakustiker das Hörsystem während der Anpassphase.

Bei einer erstmaligen Versorgung mit Hörgeräten umfasst die Anpassphase einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen. Auf Wunsch oder auf Veranlassung des Hörakustikers kann die Anpassphase auch verlängert werden. Diese Anpassphase ist für Sie kostenfrei. Dieses gilt auch dann, wenn Sie sich während der Anpassphase gegen die Versorgung mit Hörgeräten entscheiden.

Bei Folgeversorgungen kann die Anpassphase kürzer sein. Die Erprobung schließt die kostenlose Batterieversorgung ein.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der LKK und der abgeschlossenen Anpassphase wird Ihnen der Vertragspartner das Hilfsmittel überlassen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen eine eigenanteilsfreie Versorgung mit modernen, hochwertigen Hörsystemen zur Verfügung. Das eigenanteilsfreie Hörsystem muss zur möglichst weitgehenden audiologischen Kompensation des individuellen Hörverlustes geeignet sein und einen Ausgleich der Hörbehinderung im Rahmen der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens sicherstellen.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles Produkte wünschen, welches für eine Versorgung medizinisch nicht notwendig ist (Nicht medizinisch notwendig sind z. B. solche Innovationen, die nicht die Funktionalität betreffen, sondern in erster Linie die Bequemlichkeit, den Komfort oder nicht notwendige technische Ausstattungen - z. B. Funk/Schnittstellen Technologie, Bluetooth).

Testen Sie daher das Angebot an eigenanteilsfreien Hörgeräten, das Ihnen durch den Hörakustiker vorgeschlagen wird. Auch eine Testung mehrere eigenanteilsfreier Hörgeräte ist möglich.

Sofern Sie sich dennoch gegen eine eigenanteilsfreie Versorgung entscheiden, werden Sie über die entstehenden Mehrkosten durch Ihren Hörakustiker informiert.

Ihre LKK